

# **Satzung der Ortsgemeinde Neuhofen über die Bildung eines Seniorenbeirats**

vom 17.12.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 10.12.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Ortsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Seniorenbeirat soll Wünsche und Anregungen an den Ortsgemeinderat, seine Ausschüsse und die Verbandsgemeindeverwaltung herantragen. Wünsche und Anregungen, die über die Zuständigkeit der Ortsgemeinde hinausgehen, soll der Ortsbürgermeister an die zuständigen Behörden oder sonstige Stellen weiterleiten.

## **§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat hat mindesten 3 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates auf Vorschlag des Vereins Seniorenclub „Sonniger Herbst“ e.V. bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuhofen haben, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch jüngere Personen Mitglied werden, wenn sie über Erfahrung in der Altenarbeit verfügen oder in Einrichtungen der Altenhilfe tätig sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Barauslagen und Verdienstausfall werden auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 GemO erstattet.

## **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/r Stellvertreter/in. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister.

(2) Der Ortsbürgermeister und der Beigeordnete können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die beabsichtigten Beschlüsse des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann auf ihren/seinen Wunsch an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seinen Ausschüssen beratend teilnehmen, wenn Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind.

(4) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirats kann auf ihren/seinen Wunsch an Sitzungen des Ortsgemeinderates und seinen Ausschüssen beratend teilnehmen, wenn Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind.

(5) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates sinngemäß.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rheinauen in Kraft.

Neuhofen, 17.12.2019

  
Marohn  
Ortsbürgermeister

